
Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01. Mai 2014

Seite 1/5

1. Allgemeines/Geltungsbereich

- 1.1 Die Einkaufsbedingungen der Möhlenhoff GmbH (nachfolgend Möhlenhoff) gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von den Einkaufsbedingungen von Möhlenhoff abweichende Bedingungen des Lieferanten werden nicht anerkannt, es sei denn, Möhlenhoff stimmt der Geltung abweichender Bedingungen des Lieferanten ausdrücklich schriftlich zu. Die Einkaufsbedingungen von Möhlenhoff gelten auch dann, soweit Möhlenhoff in Kenntnis entgegenstehender oder von den Einkaufsbedingungen von Möhlenhoff abweichender Bedingungen des Lieferanten die Lieferung vorbehaltlos annimmt.
- 1.2 Sämtliche Vereinbarungen, die zwischen Möhlenhoff und dem Lieferanten zwecks Ausführung und Erfüllung eines Vertragsverhältnisses getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niederzulegen.
- 1.3 Die Einkaufsbedingungen von Möhlenhoff gelten ausschließlich gegenüber Unternehmen, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen im Sinne des § 310 Abs. 1 BGB.
- 1.4 Die Einkaufsbedingungen von Möhlenhoff gelten auch für zukünftige Geschäfte mit dem Lieferanten.

2. Angebot/Angebotsunterlagen

- 2.1 Der Lieferant ist verpflichtet, die Bestellung von Möhlenhoff innerhalb einer Frist von 1 Woche anzunehmen.
- 2.2 An Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen, Daten, zur Verfügung gestellten Datenträgern, Leistungsbeschreibungen, Pflichtenheften und sonstiger Unterlagen –nachfolgend kurz „Informationen“ genannt– behält sich Möhlenhoff Eigentums- und Urheberrechte vor; sie dürfen Dritten nicht ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von Möhlenhoff zugänglich gemacht werden. Die Informationen sind ausschließlich für die Fertigung und / oder Bearbeitung der Bestellung von Möhlenhoff zu verwenden. Dritten gegenüber sind sie geheim zu halten.

3. Preise/Zahlungsbedingungen

- 3.1. Der in der Bestellung von Möhlenhoff ausgewiesene Preis ist für den Lieferanten bindend. Mangels abweichender schriftlicher Vereinbarung beinhaltet der Preis Lieferung „frei Haus“ incl. Verpackung. Die Rückgabe der Verpackung bedarf besonderer Vereinbarung.
- 3.2. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in der Rechnung gesondert auszuweisen.
- 3.3. Rechnungen werden von Möhlenhoff nur bearbeitet, soweit diese entsprechend den Vorgaben in der Bestellung von Möhlenhoff die dort ausgewiesenen Bestellnummern angibt; für sämtliche wegen Nichteinhaltung dieser Verpflichtung entstehenden Folgen ist der Lieferant verantwortlich.
- 3.4. Möhlenhoff bezahlt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, die von dem Lieferanten beanspruchte Vergütung innerhalb von 14 Tagen gerechnet ab Lieferung und Rechnungserhalt bis zum Ultimo am 15. mit 3 % Skonto oder innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungserhalt netto.
- 3.5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen Möhlenhoff im gesetzlichen Umfang zu.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01. Mai 2014

Seite 2/5

4. Liefer- und Leistungszeit

- 4.1. Die in der Bestellung angegebene Lieferzeit und/oder Leistungszeit ist bindend.
- 4.2. Der Lieferant ist verpflichtet Möhlenhoff unverzüglich schriftlich davon in Kenntnis zu setzen, soweit Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass die bestätigte Liefer- und/oder Leistungszeit nicht eingehalten werden kann. Der Bedenkenhinweis ist Möhlenhoff schnellstmöglich vorab per Email, per Fax oder Edifact zu übermitteln.
- 4.3. Im Falle des Verzuges stehen Möhlenhoff die gesetzlichen Ansprüche zu. Insbesondere ist Möhlenhoff berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.

5. Gefahrenübergang/Dokumente

- 5.1. Die Lieferung hat, sofern nichts anderes schriftlich vereinbart ist, frei Haus zu erfolgen.
- 5.2. Der Lieferant ist verpflichtet auf allen Versandpapieren oder Lieferscheinen exakt die Bestellnummer von Möhlenhoff anzugeben; unterlässt er dies, so sind Verzögerungen in der Bearbeitung unvermeidlich, für diese hat Möhlenhoff nicht einzustehen.
- 5.3. Der Lieferant wird Möhlenhoff Einsicht in den Fortschritt eines zu erbringenden Werkes ermöglichen. Möhlenhoff ist berechtigt, sich jederzeit über den Fortgang des Werkes durch Einsicht in alle relevanten Unterlagen (Berichtswesen, Beschreibungen, Listings, Handbücher etc.) zu informieren. Die hierfür benötigten Unterlagen sind Möhlenhoff auf Wunsch vorzulegen und zu erläutern.
- 5.4. Wird dem Lieferanten über Möhlenhoff Zugang zu Netzen und/oder Datenverarbeitungsanlagen von Möhlenhoff bzw. deren Kunden eingeräumt, darf dieser Zugang ausschließlich zum Zweck der Erfüllung der jeweiligen Einzelbestellung genutzt werden. Der Lieferant verpflichtet sich, insbesondere in diesen Fällen die Bestimmungen zu Geheimhaltung gemäß vorstehender Ziff. 2.2 zu beachten und diese seinen Mitarbeitern sowie sonstigen an der Ausführung beteiligten Dritten aufzuerlegen. Soweit zur Erfüllung der Bestellung durch den Lieferanten nicht unbedingt erforderlich, ist dieser ohne vorherige schriftliche Zustimmung von Möhlenhoff nicht berechtigt, ihm zugängliche Daten von Möhlenhoff zu kopieren, zu verändern, zu reproduzieren oder an Dritte weiterzugeben. Möhlenhoff haftet nur im gesetzlich zwingenden Umfang für die Funktionsfähigkeit von Zugangssicherung oder für Betriebsstörungen der o.g. Netze und Datenverarbeitungsanlagen sowie für evtl. aus deren Benutzung resultierende Schäden.

6. Sach- und Rechtsmängel/Gewährleistung

- 6.1. Die Annahme erfolgt unter Vorbehalt einer Untersuchung auf Mangelfreiheit, insbesondere auch auf Richtigkeit und Vollständigkeit, soweit und sobald dies nach ordnungsgemäßigem Geschäftsgang tunlich ist. Mängel werden von uns unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
- 6.2. Die gesetzlichen Gewährleistungsansprüche stehen Möhlenhoff ungekürzt zu.
- 6.3. Der Lieferant steht insbesondere gemäß §§ 433 Abs. 1, S. 2 und 434 BGB (Kauf) oder § 633 Abs. 1, 2 und 3 BGB (Werkvertrag) dafür ein, dass die gelieferten Waren bzw. die geschuldete Werkleistung dem jeweiligen Kauf- bzw. Leistungsmuster sowie den gesetzlichen und vereinbarten Qualitäts- und Verpackungsbedingungen, der Leistungsbeschreibung, in Ermangelung solcher zumindest handelsüblichen Qualitätsbedingungen entsprechen und frei von Sach- und Rechtsmängeln bzw. Fehlern im Sinne des Gesetzes, insbesondere des Produkthaftungsgesetzes sind. Der Lieferant

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01. Mai 2014

Seite 3/5

gewährleistet, dass durch den Vertrieb der gelieferten Ware und/oder durch die Nutzung der Vertragsleistung nicht gegen geltende Vorschriften einschließlich der Verpackungs- und Kennzeichnungsvorschriften verstoßen wird, Rechte Dritter nicht verletzt werden und/oder die Ware und/oder Werkleistung öffentlich-rechtlichen oder wettbewerbsrechtlichen Anforderungen genügt. Vorhandene und/oder beigefügte Kennzeichnungen über Eigenschaften/Beschaffenheit, Haltbarkeit, Bezeichnungen, Beschreibungen, Begleitpapiere und/oder Werbeaussagen sowie Gebrauchs- und Montageanweisungen sind inhaltlich richtig, rechtlich einwandfrei, vollständig, verständlich und in deutscher Sprache abzufassen, was der Lieferant gewährleistet.

- 6.4. Die Bestimmungen vorstehender Ziff. 6.2, 6.3 gelten entsprechend für seitens des Lieferanten erbrachte Dienstleistungen, insbesondere Beratungsleistungen.
- 6.5. Hinsichtlich etwaiger Schutzrechte gilt ergänzend Ziff. 8.
- 6.6. Soweit der Lieferant Pflichten verletzt, haftet er Möhlenhoff für jegliche Art von Verschulden. Der Lieferant wird darauf hingewiesen, dass er das Recht hat, zu beweisen, dass er eine Pflichtverletzung nicht zu vertreten hat.
- 6.7. Möhlenhoff ist zur gerichtlichen Klärung von Kunden behaupteter Ansprüche oder Rechtsverletzungen nur verpflichtet, soweit der Lieferant die Erstattung der dafür zu erwartenden Kosten im Voraus zusagt.
- 6.8. Entspricht die von dem Lieferanten erbrachte Vertragsleistung (gelieferte Ware, erbrachte Werkleistung, Dienstleistung etc.) nicht den o.g. Voraussetzungen, ist Möhlenhoff berechtigt, nach ihrer Wahl Nacherfüllung durch Mangelbeseitigung oder Lieferung einer mangelfreien Sache (Kauf) oder Mangelbeseitigung oder Neuherstellung des Werks (Werkvertrag) zu verlangen. Entstehen uns infolge der mangelhaften Lieferung des Vertragsgegenstandes Kosten, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau-, Materialkosten oder Kosten für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen.
- 6.9. Möhlenhoff ist berechtigt, auf Kosten des Lieferanten, die Nacherfüllung selbst vorzunehmen, soweit Gefahr in Verzug ist oder besondere Eilbedürftigkeit besteht.
- 6.10 Im Falle des Fehlschlagens der Nacherfüllung stehen Möhlenhoff die gesetzlichen Sachmängelansprüche zu, dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche wegen Nichterfüllung.
- 6.11 Die Gewährleistungsfrist beträgt bei Sachen, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet werden, 66 Monate und im Übrigen 36 Monate, gerechnet ab Gefahrübergang, soweit sich nicht aus Vertrag oder Gesetz eine längere Gewährleistungsfrist ergibt.

7. Produkthaftung/Freistellung/Haftpflichtversicherungsschutz

- 7.1. Soweit der Lieferant für einen Produktschaden verantwortlich ist, ist er verpflichtet, Möhlenhoff von Schadensersatzansprüchen Dritter auf erstes Anfordern freizustellen, als die Ursache in seinem Herrschafts- und Organisationsbereich gesetzt ist und er im Außenverhältnis selbst haftet.
- 7.2. Vorstehende Ziff. 1. gilt entsprechend, soweit Möhlenhoff gemäß §§ 478, 479 BGB Ansprüche gegen den Lieferanten zustehen. In diesem Rahmen tritt der Lieferant vorsorglich an Möhlenhoff etwaige Regressansprüche, die dem Lieferanten gegenüber seinem Sublieferanten aus den §§ 478, 479 BGB zustehen, zur Sicherung der zugunsten von Möhlenhoff bestehenden Regressansprüche im Voraus ab. Möhlenhoff nimmt die Abtretung an.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01. Mai 2014

Seite 4/5

- 7.3. Der Lieferant ist gegenüber Möhlenhoff verpflichtet, etwaige Aufwendungen zu erstatten, die sich aus oder im Zusammenhang mit einer von Möhlenhoff durchgeführten Rückrufaktion ergeben. Über Inhalt und Umfang der durchzuführenden Rückrufmaßnahme wird sich Möhlenhoff mit dem Lieferanten – soweit möglich und zumutbar – verständigen, diesen unterrichten und ihm Gelegenheit zur Stellungnahme geben.
- 7.4. Der Lieferant verpflichtet sich, eine Produkthaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von mindestens 3 Millionen Euro pro Personenschaden/Sachschaden – pauschal je Schadenergebnis – zu unterhalten. Stehen Möhlenhoff weitergehende Schadenersatzansprüche zu, bleiben diese unberührt. Auf Verlangen von Möhlenhoff ist der Versicherungsschutz nachzuweisen

8. Schutzrechte

- 8.1. Der Lieferant steht dafür ein, dass im Zusammenhang mit seiner Lieferung und Leistung keine Rechte Dritter, insbesondere Urheberrechte, innerhalb der BRD und Europas verletzt werden. Der Lieferant sichert zu, dass ein von ihm erbrachtes Werk, frei von Rechten Dritter ist. Wird Möhlenhoff die Benutzung des Werks ganz oder teilweise untersagt, so wird der Lieferant nach seiner Wahl entweder Möhlenhoff das Recht zur Nutzung und/oder Verwertung des Werks verschaffen oder das Werk schutzrechtsfrei gestalten. Etwaige weitergehende Ansprüche von Möhlenhoff bleiben hiervon unberührt.
- 8.2. Wird Möhlenhoff von einem Dritten wegen einer Verletzung von Schutzrechten in Anspruch genommen, so ist der Lieferant verpflichtet, Möhlenhoff auf erstes schriftliches Anfordern von diesen Ansprüchen freizustellen. Die Freistellungspflicht des Lieferanten bezieht sich auch auf alle Aufwendungen, die Möhlenhoff aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten notwendigerweise erwachsen.

9. Eigentumsvorbehalt/Beistellung/Geheimhaltung

- 9.1. Sofern Möhlenhoff Teile beim Lieferanten beistellt, behält sich Möhlenhoff hieran das Eigentum vor, Verarbeitung oder Umbildung durch den Lieferanten werden stets für Möhlenhoff vorgenommen.
- 9.2. Wird die von Möhlenhoff beigestellte Sache mit anderen Möhlenhoff nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwirbt Möhlenhoff das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltssache zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Lieferanten als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Lieferant Möhlenhoff anteilmäßig Miteigentum überträgt; der Lieferant verwahrt das Alleineigentum oder Miteigentum für Möhlenhoff.
- 9.3. Der Lieferant ist verpflichtet, die bei der Auftragsbearbeitung erhaltenen Informationen im Sinne vorstehender Ziff. 2.2 strikt geheim zu halten. Diese dürfen Dritten nur nach ausdrücklicher schriftlicher Zustimmungserklärung von Möhlenhoff offengelegt werden. Diese Geheimhaltungsverpflichtung gilt auch nach Abwicklung dieses Vertrages; sie erlischt erst dann, wenn und soweit das in den überlassenen Informationen enthaltene Produktions/Geschäftswissen allgemein bekannt geworden ist.

10. Compliance

Der Auftragnehmer ist verpflichtet, die Gesetze der jeweils anwendbaren Rechtsordnung(en) einzuhalten.

Allgemeine Einkaufsbedingungen

Stand 01. Mai 2014

Seite 5/5

Insbesondere wird er sich weder aktiv noch passiv, direkt oder indirekt an jeder Form der Bestechung, der Verletzung der Grundrechte seiner Mitarbeiter oder der Kinderarbeit beteiligen. Er wird im Übrigen die Verantwortung für die Gesundheit und Sicherheit seiner Mitarbeiter am Arbeitsplatz übernehmen, die Umweltschutzgesetze beachten und die Einhaltung dieses Verhaltenskodex bei seinen Lieferanten bestmöglich fördern und einfordern. Hierzu wird der Lieferant im Rahmen seiner Möglichkeiten ein Managementsystem nach ISO 14001 einrichten und weiter entwickeln.

11. Produktbezogener Umweltschutz/Deklarationspflicht/Gefahrgut

- 11.1. Liefert der Auftragnehmer gesetzlich erlaubte Produkte, die allerdings aufgrund von Gesetzen stofflichen Restriktionen und/oder stofflichen Informationspflichten unterliegen (z.B. REACH, RoHS), hat der Auftragnehmer diese Stoffe durch ein vom Besteller vorgegebenes, angemessenes Format spätestens zum Zeitpunkt der ersten Lieferung der Produkte zu deklarieren. Das Vorstehende gilt nur für Gesetze, die am Geschäftssitz des Auftragnehmers oder des Bestellers oder am Ort der vom Besteller angegebenen Empfangsstelle Anwendung finden.
- 11.2 Enthält die Lieferung Güter, die gemäß den internationalen Regelungen als Gefahrgut zu klassifizieren sind, teilt der Auftragnehmer dies dem Besteller spätestens mit der Auftragsbestätigung in einer zwischen Auftragnehmer und Besteller vereinbarten Form mit.
- 11.3 Die Bewertung der Beschaffung von Energiedienstleistungen, Produkten und Einrichtungen, die eine Auswirkung auf den wesentlichen Energieeinsatz haben oder haben können, basiert teilweise auf der energiebezogenen Leistung.

12. Gerichtsstand/Erfüllungsort

- 12.1 Sofern der Lieferant Kaufmann, juristische Person des Öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, ist der Geschäftssitz von Möhlenhoff Gerichtsstand; Möhlenhoff ist jedoch berechtigt, den Lieferanten auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
- 12.2 Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist der Geschäftssitz von Möhlenhoff Erfüllungsort.

13. Rechtswahl

Es gilt das deutsche Recht unter Einschluss des UN-Kaufrechts (CISG), allerdings stets nach Maßgabe des Inhalts dieser Einkaufsbedingungen.